



KLOSTER RÜHN

KLOSTERVEREIN RÜHN E.V.

Marktordnung

Der Klosterverein Rühn e.V. ist gemeinnützig tätig. Alle erwirtschafteten Gelder kommen ausschließlich der Restaurierung und Weiterentwicklung des Klosters Rühn zugute.

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung gilt für die vom Klosterverein im Kloster Rühn organisierten Märkte (historisch/handwerklicher Klostermarkt, Apfel- und Lichterfest, Adventsmarkt). Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Geländes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktleitung zu beachten.

Öffnungszeiten des Marktes (soweit von der Marktleitung nicht anders bestimmt):

Sonnabend	10:00 – 18:00 Uhr
Sonntag	10:00 – 18:00 Uhr

Bei sich dem Markt anschließenden Veranstaltungen (Konzerte, Vorträge, Präsentationen) können die Öffnungszeiten verlängert werden.

§ 2 Werbung

1. Der Klosterverein bewirbt die Veranstaltungen überregional in Presse, Rundfunk und Fernsehen, sowie durch regionale Plakatierung und ggf. Flyerverteilung.
2. Mit der Unterzeichnung der verbindlichen Anmeldung geben die Aussteller ihr Einverständnis, die angegebenen Daten sowie eingesandte Fotos und auf dem Markt entstehende Fotos für Werbezwecke zu nutzen. Für diesen Zweck erteilen sie dem Klosterverein die Nutzungsrechte an den Fotos.
3. Die Aussteller werden gebeten, die Werbung für die jeweiligen Märkte durch die Verteilung von Flyern/Plakaten zu unterstützen. (Gewünschte Anzahl bitte auf der Anmeldung vermerken). Die Zusendung erfolgt etwa drei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3 Teilnahme

1. Die Marktleitung hat das Recht, sich auf bestimmte Anbieter/Händler zu beschränken. Zum Klostermarkt sind Wiederverkäufer und Händler nicht zugelassen. Ausnahmen regelt der Vereinsvorstand.
2. Die Teilnahme gilt als zugesagt, wenn der Anbieter/Händler eine Rechnung bzw. einen Vertrag vom Klosterverein auf seine verbindliche Anmeldung erhalten hat.
3. Bei der optischen Darstellung und Aufbereitung der Marktstände der Anbieter/Händler ist zu beachten, den Markt in seiner klösterlichen Ausrichtung attraktiv und repräsentativ zu gestalten. Beim Klostermarkt gilt darüber hinaus, das angestrebte historisch-zeitlose Gesamtbild des Marktes zu unterstützen. Untersagt sind Verkaufsanhänger, die nicht verhüllt oder anderweitig kaschiert sind und Plastik-Pavillons.

§ 4 Standerlaubnis

1. Die Vergabe der Standplätze erfolgt durch die Marktleitung.
2. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§ 5 Standgebühren

1. Die Standgebühren für Marktteilnehmer mit kunsthandwerklichem Warenangebot sind auf 10,00 Euro pro Tag und Meter Standbreite zzgl. gesetzl. MwSt. festgelegt.
2. Standgebühren für gastronomische Angebote werden individuell verhandelt.
3. Die Standgebühren/Honorare für vorführendes Handwerk, insbesondere beim Klostermarkt, werden individuell ausgehandelt.
4. Gebühren für Wasser und Strom richten sich nach den Angaben auf der Anmeldung und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 6 Zahlungspflicht

1. Die Bezahlung erfolgt auf Grundlage der Rechnung per Überweisung oder im Notfall bar bei Anreise gegen einen Zahlungsbeleg.
2. Die Standgebühr wird in jedem Fall fällig. Einzige Ausnahme ist eine Absage des Marktteilnehmers, die den verantwortlichen Marktleiter schriftlich bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erreichen muss.
3. Muss infolge höherer Gewalt oder zur Vermeidung einer besonderen Härte der Markt vorzeitig abgebrochen werden oder kann nicht rechtzeitig beginnen, besteht kein Anspruch auf Erlass, Ermäßigung bzw. Rückzahlung der zu entrichtenden bzw. der bereits entrichteten Marktgebühr.

§ 7 Beschallung

1. Grundsätzlich ist jede Art von Beschallung durch einzelne Stände untersagt. Ausnahmen sind mit der Marktleitung vor Ort zu besprechen.

§ 8 Auf- und Abbau

1. Das Befahren des Klostergeländes ist nur während der Auf-/Abbauzeiten genehmigt.
2. Der Markt darf nur im Schrittempo und nur zum Zwecke des Be- und Entladens befahren werden. Rückwärtsfahrten von LKW sowie Fahrzeugen mit Anhänger dürfen nur mit Einweiser erfolgen.
3. Das Fahrzeug ist nach dem Entladen unverzüglich zu entfernen.
4. Der Aufbau der Marktstände kann einen Tag vor Marktbeginn zwischen 15:00 und 18:00 Uhr erfolgen oder am 1. Markttag ab 7:00 Uhr beginnen.
5. Sämtliche Fahrzeuge sind bis spätestens 9:00 Uhr vom Gelände zu entfernen und auf die durch die Marktleitung festgelegten Standflächen zu bringen.
6. An jedem Stand müssen Name und Anschrift des Inhabers gut sichtbar angebracht sein.
7. Zugelassene Stromkabel und Schläuche für Wasser/Abwasser sind von den Ausstellern mitzubringen. Der Maximalweg sind 50 Meter.
8. Der Abbau erfolgt frühestens ab 18:15 am letzten Markttag. Erst dann darf das Gelände wieder befahren werden.

§ 9 Abfall

Jeder Aussteller ist für die Sauberkeit am Stand selbst verantwortlich. Abfälle sind nach Ende des Marktes mitzunehmen. Die Märkte im Kloster Rühn sollen möglichst abfallfrei sein. Der Verpackungsaufwand ist zu minimieren. Einweggeschirr aus Plastik oder kunststoffbeschichteter Pappe darf nicht verwendet werden. Verkäufer von Lebensmitteln zum sofortigen Verzehr, haben für Abfallkörbe oder andere entsprechende Behältnisse zu sorgen.

Kommt der Anbieter/Händler seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, wird eine Reinigungspauschale von der Marktleitung erhoben.

§ 10 Händlerpflicht

Die Anbieter/Händler auf dem Markt sind verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich des Verkaufs von Waren, insbesondere von offenen Lebensmitteln, einzuhalten (zum Beispiel Reisegewerbebeanmeldung, Lebensmittelbestimmungen, Hygieneauflagen, Warenauszeichnung, Schankgenehmigung, Artikelkennzeichnung).

§ 11 Haftung

1. Die Marktteilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anbieter/Händler handelt auf eigene Rechnung.
2. Jeder Aussteller haftet selbst für die bautechnische Sicherheit seines Standes. Etwaige Personen- und/oder Sachschäden, die durch den Standbetreiber verursacht werden, sind von diesem zu tragen bzw. zu versichern.
3. Mit der Zuweisung eines Platzes wird keinerlei Haftung für die von den Anbieter/Händlern eingebrachten Waren und Gegenstände übernommen.
4. Der Anbieter/Händler stellt die Marktleitung von allen Ansprüchen frei.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Marktleitung ist berechtigt, Aussteller auf Missstände hinzuweisen und Abhilfe zu verlangen. Grobe Verstöße gegen diese Marktordnung können einen Verweis vom Markt nach sich ziehen. Sollten Bestandteile dieser Marktordnung ganz oder teilweise nichtig sein oder unwirksam werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Diese Marktordnung ist am 24.01.2018 in Kraft getreten.



Der Vorstand des Klosters Rühn – vertreten durch die Marktleitung.